

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0220/14	22.09.2014

zum/zur
A0134/14 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei

Bezeichnung

Fehler bei der Erstellung von Beitragsbescheiden für die Kinderbetreuung aufklären

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	07.10.2014
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	14.10.2014
Jugendhilfeausschuss	23.10.2014
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.11.2014
Stadtrat	06.11.2014

Der Stadtrat möge beschließen:

1. *Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Jugendhilfeausschuss sowie in den Ausschüssen für Familie und Gleichstellung und Gesundheit und Soziales zu berichten:*

a) *Wie es zur Erstellung falscher Beitragsbescheide für die Kinderbetreuung kam.*

Diese Frage ist nicht zu beantworten, weil keine falschen Beitragsbescheide erstellt worden sind. Sämtliche Bescheide wurden auf Basis der gelieferten Daten erstellt.

b) *Wie viele falsche Bescheide verschickt wurden.*

Somit wurden keine falschen Bescheide verschickt.

c) *Wie viele Familien von falschen Bescheiden betroffen sind.*

Somit sind Familien nicht von falschen Bescheiden betroffen, es bestanden in bestimmten Fällen lediglich Korrekturbedarfe aufgrund geänderter Angaben.

d) *Wie viele Träger von falschen Bescheiden betroffen sind.*

Die Träger sind nicht die Bescheidempfänger und somit nicht von richtigen oder korrekturbedürftigen Bescheiden über Kostenbeiträge betroffen.

e) *Ob Familien mehrfach falsche Bescheide für ein und dasselbe Kind bekommen haben.*

Siehe Antwort c)

f) *Warum Fehler bei der Beitragsbescheiderstellung erst nach einem Jahr nach Inkrafttreten der Beitragsatzung bemerkt wurden.*

Korrekturbedarfe wurden und werden entweder nach Bekanntgabe von Änderungen, nach durchgeführten Stichproben, bei Widersprüchen der Eltern oder dann erforderlich, wenn Bescheide nicht zustellbar waren.

2. *Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Weg zu finden, um auf die den geschuldeten Beiträgen anfallenden Zinsen zu verzichten und den betroffenen Eltern eine Stundungsregelung ohne Antragsverfahren anzubieten.*

Der Stadtrat kann den Oberbürgermeister nicht beauftragen, einen Weg zum Verzicht auf Zinsen für geschuldete Kostenbeiträge zu finden. Auch ist es nicht möglich, auf Stundungsanträge durch die betroffenen Eltern zu verzichten. Diese Feststellung wird untersetzt durch folgende Regelungen:

- nach dem Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 222 AO können Ansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, gem. § 222 S. 2 soll die Stundung in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,

- nach §§ 233-234 AO werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben allerdings könnte nach § 234 Abs. 2 AO auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre,

- die Höhe der festzusetzenden Zinsen bemisst sich nach §§ 238-239 AO.

Das bedeutet, dass eine **generelle** Regelung zum Verzicht auf Zinsen und Antrag nicht zulässig ist. Im **Einzelfall** kann jedoch unter Nachweisführung des Vorliegens der unbilligen Härte auf die Erhebung von Zinsen verzichtet werden (Antragserfordernis, Prüfung, Bescheiderteilung).

3. *Der Stadtrat dankt allen Trägern der Kinderbetreuung für die konstruktive Zusammenarbeit zur Umsetzung des KiFöG's.*

Den Dank trägt die Verwaltung an diejenigen Träger mit, die tatsächlich zur konstruktiven Zusammenarbeit bereit waren und es auch unter den weiterhin schwierigen Bedingungen sind. Es sei jedoch darauf verwiesen, dass es durchaus eine Reihe von Trägern gibt, die nach wie vor diese Zusammenarbeit vermissen lassen, insbesondere bei der Umsetzung der Vorgaben des Stadtrates zur sachgerechten Nutzung des Kitaportals, bei Gewährung des gleichberechtigten Zugangs Eltern jedweder Herkunft und bei der Schaffung von Transparenz in der Mittelverwendung.

Brüning